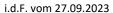
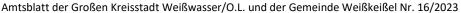
Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Schwimmhallengebührensatzung







Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Schwimmhalle)

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle, die durch die Stadt Weißwasser/O.L. als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (2) Der für die Erhebung der Gebühren maßgebliche Nutzungszeitraum beginnt üblicherweise am 01.09. und endet am 31.05. eines jeden Jahres.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen sowie städtische Schwimm- und Tauchsportvereine.
- (3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Weißwasser/O.L. zu stellen.
- (4) Die Stadt Weißwasser/O.L. kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3 Erlaubnis

- Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser/O.L. befindlichen Schwimmhalle setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.
 - Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung.
 - eines Bescheides bei einer Überlassung oder
 - der Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7

von der Schwimmhalle erteilt.

- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Einzelpersonen
 - Personengruppen

- Veranstalter
- Dauernutzer
- Schulträger
- Vereine.

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist schriftlich an das Referat Bau und Stadtplanung der Stadtverwaltung zu stellen.

Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Die Belegung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.

Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter bzw. die Schulträger, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

- (5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührensatzung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
 - bei Nichtzahlung der in dieser Gebührensatzung festgelegten Nutzungsgebühr
 - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die jeweils gültige Benutzungssatzung oder
 - bei ungenügender Auslastung

- entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser/O.L. ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.
 - Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser/O.L. befindlichen Schwimmhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1) erhoben. Zudem sind die weiteren benutzungsbezogenen Regelungen der Anlage 1 zu beachten.
 - Die Benutzungsgebühren werden in Form
 - des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung und
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung
 - der Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7
 - erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5 Fälligkeit

- Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- (2) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 6 Schuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

§ 7 Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Gebührensatzung kann die Stadt Weißwasser/O.L. die Schwimmhalle Dritten zur Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Das Entgelt hierfür wird durch die Stadt Weißwasser/O.L. in mindestens kostendeckender Höhe festgesetzt.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die Regelungen bezüglich der Benutzung der Schwimmhalle der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. i. d. F. vom 30.05.2018 aufgehoben.

Anlage

Gebührentarif für die Schwimmhalle der Stadt Weißwasser/O.L.

1. Benutzungsgebühr Schwimmhalle	Zeit (in h)	Gebühr
a) Erwachsene		
Einzelkarte	2,0	5,00€
Tageskarte	ganztags	10,00€
Zehnerkarte	2,0	45,00€
Zehnerkarte	ganztags	80,00€
Schwimmlehrgang	12	120,00€
Einzel Schwimmstunde	1	15,00€
Sportkurse	10	100,00€
Einzelstunde Sportkurs	1	13,00 €
Kinder/Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr/ Studenten		
Einzelkarte	2,0	3,50€
Einzelkarte	ganztags	7,00€
Zehnerkarte	2,0	30,00€
Zehnerkarte	ganztags	50,00€
Schwimmlehrgang	12	100,00€
Schwimmlehrgang	6	60,00€
Einzel Schwimmstunde	1	12,00€
c) Personen mit Familien- und Sozialpass		
Erwachsene	2,0	3,00 €
Kinder/Jugendliche	2,0	2,00€
d) Familienkarte		
2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche	2,0	15,00€
jedes weitere Kind	2,0	3,00€
2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche	ganztags	30,00€
jedes weitere Kind	ganztags	4,00 €
e) Gruppentarif ab 10 Kinder/Jugendliche/Studenten		
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	2,0	2,50€
1 Erwachsener (Betreuer)	2,0	Eintritt frei
Jeder weitere Betreuer siehe Ziff. 1a		
Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	ganztags	5,00€
f) Sonstige Gebühren		
1 Schwimmbahn	1	50,00€
Lehrschwimmbecken	1	50,00€
gesamte Schwimmhalle	1	270,00€
Abnahme einer Schwimmprüfung bzw. Leistungsnachweises und die Ausstellung des Zertifikats		7,00 €
g) Zeitüberschreitung Schwimmhalle		
Erwachsene / Kinder /Jugendliche/Studenten	je angef. 0,5	1,00 €
Zeitüberschreitung Familien gem. Familienkarte	je angef. 0,5	2,50€
2. Schulsport / Schulschwimmunterricht	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn	1	50,00€
Lehrschwimmbecken	1	50,00€

gesamte Schwimmhalle	1	270,00€
3. Schwimm- und Tauchsportvereine	Zeit (in h)	Gebühr
1 Schwimmbahn Kinder/Jugendliche	1	5,00€
1 Schwimmbahn Erwachsene	1	20,00€
Gesamte Schwimmhalle für Wettkämpfe		
a) Kinder/Jugendliche	1	60,00€
b) Erwachsene	1	150,00€

Voraussetzungen für Vereine:

- 1. Sitz in der Stadt Weißwasser/O.L. und Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des für die Stadt Weißwasser/O.L. zuständigen Finanzamtes
- 3. Mitglied im Stadtsportverband und/oder Landessportbund Sachsen

4. Eintrittspreise Sauna	Zeit (in h)	Gebühr
a) Erwachsene		
Einzelkarte	2	10,00€
Einzelkarte	3	12,00€
Zehnerkarte	2	90,00€
Zehnerkarte	3	100,00€
b) Kinder/Jugendliche/Studenten		
Einzelkarte	2	6,00€
Einzelkarte	3	7,00€
Zehnerkarte	2	50,00€
Zehnerkarte	3	60,00€
c) Zeitüberschreitung Sauna		
Erwachsene/Kinder/Jugendliche/Studenten	je angef. 0,5	1,00€

Der Saunagast ist berechtigt, in der gezahlten Saunazeit die Schwimmhalle zu benutzen.

Die Zeit für die Benutzung der Duschen und Umkleiden ist in der jeweilig bezahlten Nutzungszeit enthalten.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben in der Schwimmhalle und Sauna freien Eintritt.

Ferner haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Abnahme des Leistungsnachweises für das Deutsche Sportabzeichen, die durch einen in Weißwasser/O.L. ansässigen Sportverein durchgeführt wird, freien Eintritt für die Zeitdauer von 1,5 Stunden.

In den Gebühren und Eintrittspreisen sind die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern enthalten.